

Berlin, 11. Mai 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

im Rahmen der Verbändekonsultation 10./11.05.2021

Version:

Vorbemerkung zum Ablauf des Konsultationsverfahrens

Das gewählte Verfahren für die Novelle des Klimaschutzgesetzes sowie die Beteiligung von Verbänden wird in keiner Weise der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen gerecht. Insbesondere kritisiert wird die sehr knappe Rückmeldefrist von weniger als 17 Stunden.

Insofern können wir nur allgemeine Hinweise geben und keine detaillierte Bewertung der einzelnen juristischen Regelungsvorschläge abgeben.

1 Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDEW unterstützt die europäische und deutsche Klimaschutzpolitik ausdrücklich. Wir nehmen auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und zum Aspekt der Generationengerechtigkeit zur Kenntnis. Die aktuelle Debatte um eine rasche Anpassung des Klimaschutzgesetzes ist nachvollziehbar, auch wenn das oberste Gericht eine Frist bis Ende 2022 zur Umsetzung der Entscheidung gesetzt hat. Die Energiewirtschaft erwartet von der Politik einen langfristig verlässlichen Planungshorizont für die Transformation der Energieversorgung.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag einer Zielerhöhung für die Energiewirtschaft um 40 Prozent Treibhausgasreduzierung bis 2030 stellt eine sehr große Herausforderung dar. Es ist aus energiewirtschaftlicher Sicht unerlässlich, neben einer ambitionierten Zielarchitektur auch Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzulegen. Große Teile des bestehenden Rechtsrahmens müssen angepasst werden. Das bezieht sich neben einem forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch auf die notwendigen Anpassungen bei den Infrastrukturen (Netzausbau, Digitalisierung), auf den Erhalt der Versorgungssicherheit und die Bereitstellung von gesicherter Leistung (bspw. kein überstürzter Gas-Ausstieg, sondern ein Dekarbonisierungspfad als Brückentechnologie) und auf eine stärkere Verschränkung der Bereiche Strom, Wärme, Verkehr und Industrie (Sektorkopplung).

2 Zur Einbettung der deutschen Klimapolitik in den europäischen Rechtsrahmen

Deutschland leistet einen großen Beitrag zum europäischen Green Deal. Nach der Einigung im Trilog beträgt das EU-Ziel für das Jahr 2030 minus 55 Prozent Treibhausgase (ausgedrückt als Nettoziel unter Einbeziehung des Beitrags natürlicher Kohlenstoffsinken). Es wurde von der Europäischen Kommission angekündigt bis Ende Juni 2021 Vorschläge für die Neuordnung des europäischen Rechtsrahmens vorzulegen. Beschlüsse sind dann für Mitte 2022 zu erwarten.

In dem Zusammenhang sind die Weichenstellungen durch die EU in Hinblick auf den Aufbau europäischer Energieinfrastrukturen (Strom, Wasserstoff und Power-to-X) sowie die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse zu erwähnen. Auch die Ausgestaltung der EU-

Taxonomie sowie des Beihilferechts werden Auswirkungen auf das Investitionsverhalten von Unternehmen haben.

Insofern ist eine Klärung erforderlich, in welchem Verhältnis die deutsche Klimapolitik zum gemeinsamen Ziel der Europäischen Union zur Treibhausgasneutralität stehen soll. Auch die Fragen der Wettbewerbsfähigkeit, der Kosteneffizienz sowie der sozialen Ausgewogenheit sind in den Fokus zu nehmen. Ebenso ist zu klären, ob und wie die Nutzung von Emissionsgutschriften, Zertifikaten und Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten im Klimaschutzgesetz ermöglicht werden können.

Die Chance, aus einer ambitionierten Klimaschutzpolitik heraus ein Konjunkturpaket zu schnüren, sollte aus unserer Sicht ergriffen werden.

3 Zur Festlegung von Sektorzielen für 2030 und darüber hinaus sowie lineare Minderungspfade 2022 - 2030

Sektorale Minderungsziele werden die Industriepolitik über viele Jahre festlegen. Daher ist die Vorlage eines austarierten und mit Zahlen und Fakten hinterlegten Klimaschutzprogrammes und spezifischen Sektor-Road-Maps erforderlich. Je gründlicher und verlässlicher – auch über Wahltermine hinweg – dies geschieht, desto höher ist die Planungs- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen.

Sektorale Minderungsziele und -pfade haben Auswirkungen auf die Planung von Stromerzeugungskapazitäten sowie deren infrastrukturelle Einbettung. Der Erhalt der Versorgungssicherheit sowie der Bezahlbarkeit der Energieversorgung sind ebenfalls zu beachten. Die Höhe der jeweiligen Sektorziele ist abhängig vom unterstellten sektoralen Hochlauf der Erfüllungsoptionen EE-Strom, Fernwärme, grüne Gase, Biomasse, Wasserstoff und PtX sowie neue Industrieprozesse. Je nach Steuerung des sektoralen Einsatzes der Optionen durch Anreizinstrumente, Ordnungsrecht und CO₂-Bepreisung ergeben sich divergierende Sektorziele und Minderungspfade.

Für die Planung von Investitionen mit üblicherweise mehrjährigen Genehmigungsverfahren ist ausreichende Vorlaufzeit bei allen politischen Maßnahmen einzuräumen. Wird ein entsprechender zeitlicher Vorlauf bei den Minderungspfaden nicht ausreichend berücksichtigt, droht in Verbindung mit der im Klimaschutzgesetz vorgesehenen Wälzung von Zielverfehlungen in die Folgejahre eine Verschiebung der Minderungslasten aus der ersten Phase (2021 – 2025) in die zweite Hälfte der Dekade, die wiederum eine weitere drastische Absenkung der Sektorziele für 2030 bewirken würde. Dieses Problem ist insbesondere für den Verkehr, aber in Teilen auch für die Sektoren Industrie und Gebäude von erheblicher Relevanz. Für den Verkehrssektor lässt sich vor dem Hintergrund vorliegender Dekarbonisierungs-Studien und laufenden

Diskussionen beispielsweise ein tatsächliches korrigiertes Sektorziel für 2030 von 65 – 70 Mio. t CO₂ statt 85 Mio. t CO₂ erwarten.

4 Zur Einbeziehung natürlicher Kohlenstoffsinken in die Zielarchitektur und sektoralen Minderungspfade

Der EU Green Deal sieht die unmittelbare Einbettung von natürlichen Kohlenstoffsinken in die Zielarchitektur bereits für die Erreichung der Treibhausgas-Minderungsziele bis 2030 vor. Die Einführung eines neuen Emissionssektors aus Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung und Landnutzungsänderungen (LULUCF) ist von der EU-Kommission geplant. Eine Einbeziehung des LULUCF-Sektors für den Ausgleich unvermeidlicher Restemissionen insbesondere aus der Landwirtschaft erscheint auch für das deutsche Klimaschutzgesetz zwingend erforderlich.

Der frühzeitige Hochlauf von zusätzlichen LULUCF-Maßnahmen erscheint erforderlich, damit deutsche Wälder aufgrund ihrer Altersstruktur nicht zur Kohlenstoffquelle werden.

AnsprechpartnerInnen:

Andreas Klingemann
Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1066
andreas.klingemann@bdew.de

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

